

DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 17. Mai 2006
Kolonnenstraße 30 L
Telefon: 030 78730-322
Telefax: 030 78730-320
GeschZ.: II 27-1.17.1-76/06

Bescheid

über
die Änderung
der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung vom 25. November 2004

Zulassungsnummer:

Z-17.1-833

Antragsteller:

Trasswerke Meurin
Betriebsgesellschaft mbH
Kölner Straße 17
56626 Andernach

Aktiengesellschaft für Steinindustrie
Sohler Weg 34
56564 Neuwied

Zulassungsgegenstand:

Hohlblöcke aus Leichtbeton mit integrierter Wärmedämmung
- bezeichnet als PUMIX-thermolith-MD -

Geltungsdauer bis:

24. November 2010

Dieser Bescheid ändert die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-17.1-833 vom 25. November 2004, verlängert durch Bescheid vom 25. November 2005. Dieser Bescheid umfasst zwei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.



ZU II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert.

1. Abschnitt 2.1.5 wird wie folgt geändert:

Die Abschnitte 2.1.5 (2) und 2.1.5 (3) erhalten folgende Fassung.

(2) Die Trockenrohdichte des Perlite-Dämmstoffes darf einen Wert von 90 kg/m^3 nicht überschreiten. Das Verfahren zur Überprüfung der Trockenrohdichte ist mit der fremdüberwachenden Stelle zu vereinbaren.

(3) Die Wärmeleitfähigkeit des Perlite-Dämmstoffes, geprüft nach DIN 52612-1:1979-09 - Bestimmung der Wärmeleitfähigkeit mit dem Plattengerät; Durchführung und Auswertung - darf den Wert $\lambda_{10, \text{tr}} = 0,0415 \text{ W/(m} \cdot \text{K)}$, bezogen auf die obere Grenze der Trockenrohdichte nach (2), nicht überschreiten. Dabei darf der Adsorptionsfeuchtegehalt nach DIN EN ISO 12571:2000-04 - Wärme- und feuchtetechnisches Verhalten von Baustoffen und Bauprodukten; Bestimmung der hygroskopischen Sorptionseigenschaften - bei $23 \text{ }^\circ\text{C}$ und 80 \% relative Luftfeuchte, den Wert von $3,0 \text{ Masse-\%}$ nicht überschreiten.

Die Wärmeleitfähigkeit ist an unter den gleichen Bedingungen wie bei der Kammervorfüllung hergestellten Proben zu prüfen.

2. Abschnitt 3.2 wird wie folgt geändert:

Tabelle 4 erhält folgende Fassung.

Tabelle 4: Bemessungswerte der Wärmeleitfähigkeit λ

| Rohdichteklasse der Steine | Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit λ in $\text{W/(m} \cdot \text{K)}$ Mauerwerk mit Leichtmörtel | |
|----------------------------------|--|-------------------|
| | LM 21 | LM 36 |
| 0,45 | 0,10 | 0,10 |
| 0,50 | 0,10 | 0,11 |
| 0,55 | 0,11 | 0,12 ¹ |
| 0,60 | 0,12 ¹ | 0,12 |
| 0,65 | 0,12 | 0,13 |
| 0,70 | 0,13 | 0,14 |
| 0,80 | 0,16 | 0,18 ² |

¹ Bei Steinen des Formates 10 DF beträgt $\lambda = 0,11 \text{ W/(m} \cdot \text{K)}$
² Bei Steinen des Formates 10 DF beträgt $\lambda = 0,16 \text{ W/(m} \cdot \text{K)}$

Dr.-Ing. Hirsch

